Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis für den Monat März K 140.—, im Inland mit Postversendung K 150.—, nach Deutschland und in das übrige Ausland K 300.—, einzelne Nummer K 50.—. — Einschaltungen kosten K 40.— der Zeilenraum und sind bis spätestens Donnerstag abends kostenfrei ins Rathaus zu bringen. Grundtaxe K 200.—.

Nr. 13. **Sonntag, 26. März 1922.** **53. Jahrg.**

Wochenkalender: Sonntag, 26. März, Emanuel, Montag, 27. Rupert, Augusta, Dienstag, 28. Guntram Mittwoch, 29. Amadeus, Donnerstag, 30. Eustasius, Freitag, 31. Balbina, Samstag, 1. April, Hugo.

Märkte in Dornbirn: 18. April, 9. Mai, 6. Juni, 26. Sept., 10. Okt., 24. Okt., 21. Nov., 6. Dezember

Kundmachungen.

Bezugspreis für das Gemeindeblatt.

Seit Beginn des Jahres 1922 haben die Druckereien bereits zweimal die Herstellungskosten erhöht, für Februar und März konnte trotzdem von einer Erhöhung des Bezugspreises abgesehen werden, da diese Monate gegenüber dem Jänner eine Folge weniger aufwiesen. Die zweite Druckkostenerhöhung zwingt jedoch auch zur Erhöhung des Bezugspreises, der aber diesmal über allseitigen Wunsch wieder auf mindestens 2 Monate festgesetzt wird. Es kostet sonach das Gemeindeblatt für die Monate April und Mai bei den Verschleißstellen

zusammen	Kr. 400.—
Für Postabnehmer im Inland	Kr. 500.—
„ „ „ Ausland	Kr. 600.—

Der Bezugspreis wolle bis längstens Samstag, den 1. April bei den Verschleißern einbezahlt werden, damit diese wieder ihrerseits in der Lage sind, bis längstens Mittwoch, den 5. April die ordentliche Bestellung und Bezahlung derselben bei der Gemeindeblattverwaltung machen können.

Den Postabnehmern gehen soweit als möglich Erlagscheine zu.

Die Einwohnerschaft von Dornbirn wird eingeladen, vollzählig das Gemeindeblatt wieder zu beziehen, da in der gegenwärtigen Zeit wohl kein Haushalt das Gemeindeblatt entbehren kann, ohne gelegentlich Schaden zu leiden oder dies oder jenes zu übersehen, wodurch er unangenehm betroffen wird. 1195

Gutscheine.

Dienstag werden in der alten Realschule an Minderbemittelte Gutscheine ausgegeben.

Brotkarten.

Ab Donnerstag, zur gewöhnlichen Zeit werden die Brotkarten für 4 Wochen ausgeteilt. Für jede Brotkarte ist der Betrag von 4 Kr. zu erlegen.

Stadtrat Dornbirn, am 22. März 1922.

1120 Der Bürgermeister: E. Luger.

Einkommensteuer für das Jahr 1921.

1. Die Bekenntnisse samt Beilagen sind bis längstens 31. März 1922 bei der Bezirkssteuerbehörde Feldkirch einzubringen. Die allgemeine Frist wird nicht verlängert.

2. Jeder Steuerpflichtige hat sich die auf sein Bekenntnis entfallende Einkommensteuer nach dem Steuerschlüssel des Jahres 1921 selbst zu errechnen und ebenfalls bis 31. März 1922 die errechnete Steuer an das zuständige Steueramt abzuführen, falls dieselbe nicht etwa durch bereits geleistete Voreinzahlungen gedeckt erscheint.

3. Die Steuer beträgt vom Einkommen über 60 000.— bis 100 000.— Kr. $2\frac{2}{10}$ %, von über 100 000.— bis 400.000 Kr. $3\frac{3}{10}$ % und über 400 000 — bis 1,200 000.— Kr. $4\frac{4}{10}$ %. Bei höherem Einkommen ist die Steuer aus dem Merkblatte zu entnehmen.

4. Werden die Bekenntnisse nicht, oder nicht rechtzeitig eingebracht, wird die Steuerbemessung von Amtswegen vorgenommen und außerdem ein Zuschlag bis zu 5% der bemessenen Steuer vorgeschrieben. Eine persönliche Aufforderung zur Bekenntnislegung findet nach den gegenwärtigen Vorschriften nicht mehr statt.

5. Wenn nicht rechtzeitig voreingezahlt wird, so wird überdies der veranlagte Steuerbetrag mit einem Zuschlag bis zu 50% eingehoben.

6. Merkblätter für die Voreinzahlung samt dem Steuerschlüssel sind bei den Steuerämtern um den Betrag von 30 Kronen erhältlich.

Der Leiter der Bezirkssteuerbehörde:

Hofmann 1187

2%ige Lohnabgabe.

Bis zum 10. April sind die Abrechnungen für den Monat März im Rathaus, Zimmer Nr. 16 (2. Stock) einzubringen.

Nach § 14 des Lohnabgabegesetzes ist die Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte mit mehr als 20 Arbeitnehmern, wovon mehr als ein Viertel in anderen Gemeinden wohnen, verpflichtet, sich mit den Nachbargemeinden in den Ertrag der Abgabe zu teilen. In solchen Fällen muß der Abrechnung ein Verzeichnis aller Arbeit-